Weltrundschau.

(Fortsetzung von Seite 1)

stimmte, daß alle Kinder des Staates, die ihrem Alter nach die Volksschule zu besuchen haben, in einer öffentlichen Schule gehen mußten. Die Folge dieses Gesetzes, wie sie von dem Urhebern beabsichtigt war, wäre die Auswanderung aller Privatschulen und vor allem der katholischen Parochialschulen gewesen. Was doch die protestantischen Zweigvereine der Hoch gegen die katholische Kirche und ihre Einrichtungen. Die Zeitlage, die von den Schulkämpfern des Staates eingebracht worden war, rochte das Gesetz aus folgenden Gründen an: 1. weil es ungerechtfertigt wäre, 2. weil es die fundamentalen Rechte der Eltern, der Kinder und der Lehrer schwächen, 3. weil es den Kirchen bedenke, jetzt, der unter dem Korporationsgesetz, zwischen den Gesellschaften und dem Staate bestehe. Das Gericht entschied also daß das Gesetz gegen die Konstitution verstoße, und verbot dem Staate, dasselbe durchzuführen. Wenn man den hoffertuten Kampf vor der Wahl von 1922 und den Jubel der Kirchenfeinde nach dem Siege bedenkt, so kann man sich jetzt leicht deren Enttäuschung und Ingrimm vorstellen. Auch wird dieses nicht das Ende des Kampfes bedeuten. Die Widersacher des Christentums müssen nur zu gut, daß dem die Zukunft gehört, der die Bildung der Kinderseelen in seiner Hand hat. Ihnen nächster Schritt wird sich darauf beziehen, daß sie an das Obergericht des Staates appellieren werden. Sollten sie auch hier verlieren, so werden sie versuchen, an der Kenderung der Konstitution selbst zu arbeiten.

Im vergangenen Monate wurden 4 junge Männer, drei davon kaum über 21 Jahre alt, in Brooklyn, N. Y. zum Tode verurteilt. Nach langer erwogenen Plänen hatten sie auf öffentlichem Platze und bei hellem Tageslicht zwei Bankbeamte ermordet und beraubt. Das gab dem vorsitzenden Richter Gelegenheit, das amerikanische Volk auf die furchterliche Tatsache aufmerksam zu machen, daß mehr als 80 Prozent der Verbrecher junge Leute unter 25 Jahren sind. Die Schuld hierfür heftete er an die Vernachlässigung der Kinder während der Zeit, in welcher der Charakter der Jugend geformt werden soll, vorzüglich zwischen dem 12 und dem 18 Lebensjahre. Der Richter selbst bezeichnete nicht den wundesten Punkt, der seine Klage rechtfertigt. Viele andere jedoch, verschiedenen Ständen und religiösen Bekenntnissen angehörend, auf welche die Worte des Richters und noch mehr seine Folgerungen von Bedeutung sein müssen, haben ihre Kinder aus Gewissensgründen in Parochialschulen gesandt. Ein Kind, das in einer solchen Schule erzogen wurde, ist für die Gesellschaft, die sich auf Christentum gründet, die sie bekennt, bei weitem mehr Wert als ein solches, das in einer Schule erzogen wurde, die das Christentum ausschließt oder bekämpft